

Peter Paepcke: Antisemitismus und Strafrecht, Freiburger Dissertation 1962. 186 Seiten.

Die Diskussion um die Rassendiskriminierung der NS-Zeit reißt nicht ab und darf auch nicht abreißen. Noch zu viele Fragen harren der Lösung und noch zuviel begangenes Unrecht wartet auf Wiedergutmachung. Wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit immer wieder aufzurütteln, hat die Reaktion auf das Fernsehspiel von *Jack Pulman* „Nach all' der Zeit“ (zuletzt gegeben im ersten Fernsehen am 12. 7. 1963) gezeigt. Wieviel noch fehlt, bis dieses dunkle Kapitel der jüngsten deutschen Rechtsgeschichte geschrieben ist, ist durch die Monographie von *Horst Göppinger* (Oberlandesgerichtsrat in Stuttgart; unter Mitarbeit von *Johann Georg Reißmüller*, früherer Redakteur der Juristenzeitung) offenkundig geworden¹ [s. u. S. 148]. Wie wenig Verständnis die auf diesem Gebiet auftretenden Rechtsfragen in der Öffentlichkeit finden, ist durch und in vielen Schwurgerichtsurteilen der letzten Zeit in den Einsatzgruppenprozessen deutlich [s. o. S. 35 ff. Anm. Red. d. Rb.].

Freilich bemühen sich zahlreiche Personen und Gremien im Bereich der hier auftretenden Fragen um die Wiederherstellung des Rechts und um die Wiederherstellung vor allem des verlorengegangenen Rechtsbewußtseins. Zu nennen sind hier vor allem die Bemühungen gerade dieser Zeitschrift, aber auch die Bemühungen des Rates der EKD (Wort des Rates der EKD zu den NS-Verbrecherprozessen, beschlossen auf der Synode in Bethel am 13. 3. 1963 [s. o. S. 37 f.]). Zu erwähnen ist der Appell des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit vom 12. 3. 1963 an sämtliche Strafrechtslehrer (Gegenstand der Beratungen auf der Strafrechtslehrertagung Pfingsten 1963 in Saarbrücken [s. o. S. 38 ff.]) und zu nennen wären zahlreiche Vorstöße einzelner Juristen, denen es wichtigstes Anliegen ist, an der Wiedergutmachung geschehenen Unrechts mitzuwirken, wenngleich sie dabei nicht immer auf Gegenliebe stoßen (vgl. etwa in allerletzter Zeit die Große Anfrage des Vorsitzenden der SPD-Fraktion *Dr. Veit* im Baden-Württembergischen Landtage vom 11. 7. 1963 [s. o. S. 46 f.]).

Die Dissertation von *Peter Paepcke*, deren Veröffentlichung in einer Form, die sie weitesten Kreisen zugänglich macht, durchaus wünschenswert wäre, scheint ihrem Thema nach in das Zentrum des o. a. Gebietes zu zielen. Wie aber schon der erste Überblick zeigt (und auch in der Einleitung ausgeführt wird), hat sie sich lediglich die Beantwortung der Frage zur Aufgabe gemacht, ob eine in der Minderheit befindliche bestimmte Bevölkerungsgruppe durch unser StGB (unter Hinzunahme des vor nicht allzu langer Zeit geänderten § 130 StGB) ausreichend geschützt ist. Man sollte bei einer Veröffentlichung in anderer Form vielleicht daran denken, den Titel enger zu fassen, um nicht beim Leser falsche Erwartungen zu wecken. Die Dissertation Paepcke behandelt also gerade nicht die Problematik der Verfolgung der Juden durch den Staat selbst und nicht die der Rassendiskriminierung, obwohl ja gerade der Staat, wie wir aus der Erfahrung der letzten Zeit, aber auch aus der älteren Rechtsgeschichte wissen, stets eine besonders unrühmliche Rolle gerade auf diesem Gebiete gespielt hat. Die Verfolgung der Juden auch im Mittelalter war niemals die Tätigkeit einzelner Rechtsgenossen, sondern hatte fast immer ihre Wurzeln und ihre Wegbereitung in bestimmten Staatsauffassungen und bestimmten staatlichen Rechtsnormen. Auch als Vollstrecker des den Juden in ihrer Jahrtausende alten Geschichte angetanen Unrechts ist jeweils der Staat aufgetreten. — Paepcke beschränkt sich auf den gewissermaßen „privaten“ Antisemitismus und auf die Reaktion des geltenden Strafrechts. In einem ersten Teil umreißt er die modernen Ausdrucksformen des Antisemitismus, im zweiten Teil werden die Tatbestände der Beleidigung, der Verbrechensbilligung und der verfassungsverräterischen Publikation untersucht. In einem besonderen dritten Teil wird der § 130 StGB (Angriff auf die Menschenwürde) behandelt, dessen

Neufassung durch Gesetz vom 30. 6. 1960 aus Anlaß der Hakenkreuzschmierereien Ende 1959 von mehreren Seiten [vgl. FR XII, 45/48, S. 56 ff.] (darunter vom Zentralrat der Juden in Deutschland) als ein privilegium odiosum und als unerwünschte Sonderbehandlung betrachtet wurde; in einem weiteren vierten Teil werden schließlich rechtsvergleichende Erörterungen angefügt.

Interessant, wenngleich nicht ganz neu, sind die im ersten Teil des Buches angestellten Überlegungen zur Entstehung des Antisemitismus. Paepcke sucht die Wurzeln des modernen Antisemitismus nicht nur in der nur schlecht gelungenen Emanzipation des Bürgers zu Beginn des industriellen Zeitalters, nicht nur in einer Antikapitalismusposition des Kleinbürgertums (nicht der Arbeiter!), sondern auch in allgemeinen soziologischen Reaktionsketten. Sicherlich hat er recht, wenn er bemerkt, daß schon allein das Prinzip der Gruppenfeindschaft und das der Objektverschiebung bei der Abreaktion der Feindschaftsgefühle in die genannte Richtung wirken. Aber was ausgerechnet die Gruppe der assimilierten Juden, die auf höchste Kulturleistungen (dazu *Kaznelson*, *Juden im deutschen Kulturbereich*, 2. Aufl. Berlin 1959)¹ und, für die nationalen Gruppen vielleicht bedeutsam, auf 96 000 Teilnehmer am ersten Weltkrieg und auf 12 000 für die deutsche Heimat Gefallene hinweisen konnte, zum Objekt dieser Gruppenfeindschaft machen konnte, das war meines Erachtens *eben doch* die armselige Verklemmung des deutschen Kleinbürgers, sein Gefühl einer Minderwertigkeit und einer Minderbegabung. Er, dieser deutsche Kleinbürger, brauchte als bewußte oder zumeist unbewußte Camouflage für eigene Schwäche oder Erfolglosigkeit, als Prügelknaben oder Schürz, ein „Weltjuda“, eine „Macht des Weltjudentums“, eine geheimnisvolle ihn stets sozial (oder auch national) drückende Internationale der Reichen, Mächtigen, eine „Minusseele“ (Asenbach), die eben gerade wegen ihrer Hemmungslosigkeit erfolgreicher sein kann, als er. Gerade Paepckes Analyse der Reichstagsabgeordneten vor dem ersten Weltkrieg belegt diese These und Paepcke hat durchaus recht, wenn er bemerkt, daß die Funktionäre des Todes wie Höss und Eichmann ihre Position nur deshalb aufbauen konnten, weil sie auf dem Fundament des Hasses des kleinen Mannes gründen durften, „in diesem letzteren Sinne waren der Kleinbürger und der KZ-Kommandant Weggefährten“ (S. 18).

Diese Haltung bestimmter Bevölkerungskreise hat sicher durch die Erkenntnisse der Jahre nach dem letzten Krieg, insbesondere durch das Zutagetreten der entsetzlichen Verbrechen, einigen Wandel erfahren. Ich glaube nicht, daß sie restlos überwunden ist. Ärger an Wiedergutmachungsverfahren und Entnazifizierungsverfahren hat manch neues Würzelchen geschaffen, wenngleich dessen Erstarken durch den Schrecken über die nationalsozialistischen Verbrechen gehindert wird. Die Erörterung der kriminologischen Erscheinungsformen des Antisemitismus durch *Paepcke*, dankenswerterweise mit einer schönen Statistik versehen (S. 64 ff.), scheint das zu bestätigen. So sind die Friedhofsschändungen zu 82 Prozent von Kindern und Jugendlichen begangen (zum Teil sogar ohne antisemitische Motivation); meines Erachtens ist der Erwachsenenanteil deshalb so gering, weil bei denjenigen, die die NS-Verbrechen noch unmittelbar erlebt haben, stärkere Hemmungen vorliegen. Interessant ist auch, daß bei Beleidigungstaten die wörtlichen überwiegen und daß es nur selten zu tätlichen Beleidigungen und Körperverletzungen gekommen ist. Meines Erachtens wirken auch hier die schrecklichen Erfahrungen der NS-Zeit heilsam nach. Wichtig erscheint mir auch die von *Paepcke* an Hand zahlreicher untersuchter Akten getroffene Feststellung, daß nur die kleinere Tätergruppe zu ihren Straftaten aus einer allgemeinen antisemitischen Grundeinstellung gekommen ist, einer Grundeinstellung, die dann gewissermaßen in der Straftat explodiert; daß die größere Gruppe der Täter aus Leuten besteht, die keine eingeschworenen Antisemiten sind, die vielmehr bei einem rein individuellen Streit mit einem Juden (oder sogar Nichtjuden)

¹ Vgl. auch Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus von Prof. Dr. K. S. Bader in Rundbrief XI/41/44 S. 11 f. (Anm. der Red. d. Rundbriefs.)

¹ Vgl. Rundbrief XIII/50/52 S. 85 f.

ihrem unterschweligen Vorrat tatbestandsmäßige antisemitische Schimpfworte entnehmen. Für sie ist der antisemitische Ausdruck lediglich „Handwerkszeug“ (Paepcke).

Eine besondere Würdigung erfährt der die „neue Welle“ einleitende Fall der Beschmierung der Kölner Synagoge am 24. 12. 1959 [vgl. Rundbrief XII/45/48 S. 56 ff.]. Zur strafrechtlichen Behandlung dieses und ähnlicher Fälle hatte ich in der Juristenzeitung (Justiz und Politik, in JZ 61, 18) Stellung genommen. Diese jungen Neonazisten oder Neoantisemiten gehören zum kriminologischen Typ der Unreifen, Geltungsbedürftigen. Von kommunistischer Lenkung kann keine Rede sein. Auch Paepcke weist darauf hin, daß die dahingehende Behauptung der Regierung in ihrem Weißbuch von 1960 nicht richtig ist. Die nicht sehr kluge Behandlung dieses Falles in der Öffentlichkeit hat sich als kriminologisches Stimulans erwiesen (auch davor hatte ich in meinem o.a. Aufsatz eindringlich gewarnt). Auf Herostraten darf man nicht wie geschehen reagieren. Welcher Art die hier begegnenden Täter sind, habe ich selbst bei der Überprüfung des Falles Sonnemann (besprochen in MDR 63, 87, Streitbare Demokratie) erfahren. Die erschreckende Diskrepanz in der Strafzumessung gegenüber Neoantisemiten und Neofaschisten dieser Art (Unreife, Geltungsbedürftige) und den an den Einsatzgruppenmorden Beteiligten ist auch nicht gerade geeignet, kriminalpolitisch günstig zu wirken. Die milde Behandlung der letzteren Gruppe und das überzogene Strafmaß gegenüber der ersteren kann die erstere Gruppe nur verhärtend und verbitternd beeinflussen. Aus dummen (aber bei der Strafzumessung zu ernst genommenen) Rowdies werden nur allzuleicht Märtyrer eines neuen, nicht weniger gefährlichen Antisemitismus. Die im zweiten und dritten Teil des Buches dargestellte strafrechtliche Problematik (S. 77 ff.) mag für Leser dieser Zeitschrift demgegenüber von minderem Interesse sein. Die auftauchenden Rechtsprobleme sind für den Juristen gewiß interessant, so z. B. die Frage, ob schon die einfache Bezeichnung als Jude eine Beleidigung sein kann (dazu BGHSt 8, 325), oder die Geschichte der allmählichen Zulassung der Personenmehrheitsbeleidigung und der Kollektivbeleidigung und die dabei zu beobachtende Schlechterstellung der Gesamtheit der Juden gegenüber anderen Gruppen durch das RG (anders OGHSt 2, 291 und heute BGHSt 11, 208, ständige Rechtsprechung). Ob tatsächlich, wie Paepcke meint, die Nichtaufzählung des § 220 a in § 140 StGB ein ernst zu nehmender Nachteil des geltenden Rechts ist, darüber kann man streiten. Interessant sind sicher auch die durch die zu weite Fassung des § 93 StGB aufgeworfenen Probleme, oder die Problematik des Parteienprivilegs im Rahmen dieser Vorschrift (in Verbindung mit § 88 II 6 auch auf antisemitische Schriften angewandt, so BGHSt 13, 32), erschütternd die Hamburger Gerichtsentscheidungen im Nieland-Prozeß, usw. Jedoch geht in diesem Bereich die Darstellung nicht über das schon bisher Bekannte hinaus. Als Aufgabe war hier wohl lediglich die Zusammenstellung der eingreifenden Strafnormen angesehen. Diesfalls hätte man jedoch wohl auch eine Behandlung der §§ 168, 304, 94 StGB erwarten dürfen. Leider ist auch der Literatur- und Rechtsprechungsapparat nicht sehr reichhaltig. Bei den BGH-Entscheidungen fällt auf, daß nicht immer auch nach der amtlichen Sammlung zitiert wird. Zu monieren sind schließlich die Ausführungen auf S. 124, in denen noch mit § 90 a III StGB argumentiert wird, ohne Hinweis darauf, daß diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen Art. 21 GG nichtig ist (so BVerfG vom 21. 3. 61, BGBl I 455). — Sehr viel eingehender und sorgfältiger ist dagegen die im dritten Teil vorgelegte Untersuchung des Strafrechtsschutzes, den die 1960 geänderte Vorschrift des § 130 StGB gewährt. Schade ist allerdings, daß der Autor bei seiner geschichtlichen Betrachtung (sehr eingehend die Vorgeschichte der Gesetzesänderung) die Ausschaltung des § 130 StGB alter Fassung während der NS-Zeit nicht dargestellt hat. Hier hätte ein sicher interessantes Kapitel über die Justiz der Jahre 1933 bis 1945 geschrieben werden können, denn § 130 StGB ist niemals aufgehoben gewesen!

Der vierte und rechtsvergleichende Teil der Arbeit bringt eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen zum

Schutze vor Rassendiskriminierung in den wichtigsten west- und nordeuropäischen Ländern und in den USA. Ein Vergleich zu osteuropäischen Ländern wäre sicher besonders reizvoll gewesen, hätte aber wahrscheinlich eine erhebliche Erweiterung der Arbeit bedeutet. Erfreulich ist, daß es der Verfasser auch unternimmt, im Anschluß an die Mitteilung der gesetzlichen Vorschriften über einige besonders wichtige Strafverfahren zu berichten. Oft wird der Geist eines Gesetzes erst aus diesen Exempeln verständlich. Vielleicht könnte dieser Teil der Arbeit vor einer Veröffentlichung in anderer Form noch etwas verstärkt werden. Zu hoffen ist auch, daß bei einer Neuveröffentlichung die jetzt noch vorhandenen Übertragungsfehler ausgeräumt werden (etwa S. 146 Fehlen einer Zeile, S. 117 Anm. 1, S. 114 2. Zeile Doppelnegation etc.).

Daß bei der Besprechung des positivrechtlichen Teiles durch einen Juristen kritische Ausführungen begegnen, darf den Leser nicht wundern und nicht den Eindruck erwecken, als ob das in diesem Bereich Dargebotene von minderer Qualität sei. Löblich ist zunächst einmal überhaupt der Versuch, ein „Compendium“ der strafrechtlichen Reaktionen auf die Störungen des Rechtsfriedens, die aus antisemitischen Motiven entstehen, vorzulegen. Daß es wegen der Weite dieses Gebietes und der Verschiedenartigkeit der Äußerungsformen antisemitischer Grundhaltung nur zu einer Auswahl der wichtigsten Tatbestände gekommen ist, ist nur zu verständlich. Mehr wäre vielleicht weniger gewesen. Daß die positivrechtlichen Ausführungen durch kriminologische und rechtsvergleichende Betrachtung nicht nur umrahmt, sondern in diese wirklich eingebettet sind, daß auf diese Weise die Wurzeln rechtsfeindlicher Betätigung aufgezeigt und damit auch für kriminalpolitische Maßnahmen die richtigen Ansatzpunkte geschaffen werden, macht den besonderen Wert dieser Arbeit aus. Daß an allen Stellen ein hohes Ethos und das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für Vergangenes und auch für die Zukunft durchscheint, der feste Wille, die Bevölkerungsgruppe, die in der Vergangenheit so unendlich viel gelitten hat, vor weiterer (Individual-)Diskriminierung und Verfolgung zu schützen, macht Buch und Autor in gleicher Weise sympathisch.

Professor Dr. Jürgen Baumann, Tübingen

Horst Göppinger: unter Mitarbeit von *Johann Georg Reißmüller* mit Geleitwort Justizminister Dr. Wolfgang Haußmann: *Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen.* Ring-Verlag. Villingen/Schwarzwald 1963. XIV/156 Seiten.

Mit freundlichem Einverständnis von Professor Jürgen Baumann und der Schriftleitung entnehmen wir die von demselben verfaßte Besprechung aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 222 vom 25. 9. 1963, die dort unter der Überschrift: *Eine notwendige Rückbesinnung* erschienen ist.

Vor einigen Jahren fiel mir beim Durchstöbern des juristischen Seminars das von *Kaznelson* herausgegebene Buch „Juden im deutschen Kulturbereich“ (vgl. Rundbrief Nr. XIII, S. 85) in die Hände. Aus dem geplanten kurzen Überfliegen wurde eine stundenlange Lektüre: die erschütternde Lektüre eines der dunkelsten Kapitel der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. — Ich habe in den letzten Monaten durch meine Untersuchung des Eichmann-Prozesses (veröffentlicht in JZ 63, 110) und bei der Durcharbeitung der von mir angeforderten Schwurgerichtsurteile über die Einsatzgruppenmorde Schreckliches gelesen, Unrecht und Verbrechen von einem Ausmaß kennengelernt, das den einzelnen erstarren läßt. Aber diese Ungeheuerlichkeiten und dieses Unrecht sind für den heutigen Leser und auch für den Juristen zu wenig individualisiert, zu namenlos, als daß er die einzelnen menschlichen Schicksale in dieser Verbrechensflut unterscheiden und auf sich wirken lassen könnte. Befaßt man sich dagegen mit dem Unrecht, welches der Nationalsozialismus den jüdischen Juristen angetan hat, liest man die berühmten Namen, die man schon im ersten Semester kennen und verehren gelernt hat, erfährt man die Einzelheiten ihrer Vertreibung und Ächtung, so fühlt sich der Jurist in ganz besonderer Weise persönlich und von der Person her angesprochen.

Während das obengenannte Werk (dessen erste Auflage schon 1934 erschien) die erstaunlichen Früchte der, wie es dort heißt,